

Stellungnahme der GTPF zum Bundeserprobungsgesetz (BERpG)

Stellungnahme der Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung**Adressat:** Deutscher Bundestag – Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung**Gegenstand:** Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (Buneserprobungsgesetz (BERpG) – ehemals Reallabor-Gesetz)**Absenderin:** Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung (GTPF)**Datum:** 16. Juni 2026

1. Über die GTPF und Anliegen dieser Stellungnahme

Die Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung (GTPF), insbesondere ihre **AG Reallabore** und die ihr angeschlossenen Expert*innen der Reallaborforschung, begrüßt die Initiative des Gesetzgebers für ein Bundeserprobungsgesetz (BERpG). Die in der GTPF organisierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Akteure aus vielen Bereichen der Gesellschaft verfolgen teilweise seit mehr als einem Jahrzehnt Reallaboransätze in der transdisziplinären Forschung und in der kommunalen und regionalen Entwicklung. Auf Grundlage dieser Expertise möchte die GTPF dem Gesetzgeber wissenschaftlich etablierte Leitlinien und Begriffsverständnisse für die weitere Bearbeitung des Entwurfs an die Hand geben.

Diese Stellungnahme stützt sich auf zwei eng verbundene Träger dieser Expertise: Die **GTPF AG Reallabore** bündelt die wissenschaftliche Expertise zu Reallaboren, transdisziplinärer und partizipativer Forschung und verantwortet diese Stellungnahme. Das **Netzwerk Reallabore der Nachhaltigkeit (NRN)** vereint die bundesweite Reallabor-Community.

Gemeinsam können beide auf ein enormes Innovations- und Transformations-Know-how zurückgreifen; durch regelmäßige Konferenzen, wissenschaftliche Publikationen und institutionelle Vernetzung ist die Community sehr professionell aufgestellt.

Die Reallaborlandschaft in Zahlen:**120+** aktive und abgeschlossene Reallabore im Netzwerk Reallabore der Nachhaltigkeit (NRN)**75** Mitgliedsorganisationen aus Wissenschaft und Praxis im bundesweiten NRN**seit 2015** Forschungsförderung von Reallaboren in Baden-Württemberg – Begriff, Praxis und Förderung sind damit älter als die wirtschaftspolitische Verwendung des Begriffs

Diese Stellungnahme bezieht sich zugleich **ausdrücklich auf die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Oliver Parodi** und macht sich deren Argumentation zu eigen. Dr. Parodi ist **Mitglied der GTPF** und argumentiert für das **Karlsruher Institut für Technologie (KIT)** – eines der **institutionellen Gründungsmitglieder der GTPF**. Die GTPF teilt und verstärkt die dort vorgebrachten Punkte und unterlegt sie mit der kollektiven Expertise der breiten deutschen Reallaborlandschaft.

2. Grundsätzliche Würdigung

Die GTPF begrüßt die Initiative der Bundesregierung ausdrücklich. Insbesondere begrüßen wir die mit dem Gesetz verfolgten Ziele (§ 1):

- innovativen Technologien, Produkten, Dienstleistungen oder Ansätzen einen Rahmen für Erprobung zu bieten,
- das regulatorische Lernen zu verbessern und zu beschleunigen,
- einen strukturierten Wissenstransfer im Zusammenhang mit Reallaboren zu fördern sowie
- ein bundesweiter Rechtsrahmen und das Berücksichtigungsgebot bei Ermessensentscheidungen (§ 6) sind dafür wichtige und richtige Schritte; sie schaffen Rechtssicherheit, bündeln Verfahren und stärken die Erprobung von Neuem unter realen Bedingungen.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass Reallaboransätze über innovative Produkte und Dienstleistungen hinausreichen: Sie können ebenso die Entscheidungsfindung staatlicher Organe, die Gestaltung des öffentlichen Raums und weitere Felder umfassen, in denen das Zusammenwirken politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure wesentlich ist.

Die GTPF unterstützt das Vorhaben somit im Grundsatz; ihre Kritik richtet sich nicht gegen das Ob, sondern gegen das Wie der Regelung. Damit das Gesetz seine Wirkung voll entfalten kann, sind aus Sicht der GTPF in einigen zentralen Punkten Nachschärfungen erforderlich, insbesondere beim Begriffsverständnis und der normativen Ausrichtung.

3. Kernkritik und Weiterentwicklungsbedarf

Die folgenden Punkte verstehen sich als konstruktive Weiterentwicklung: Die GTPF trägt das Gesetzesvorhaben mit und möchte mit ihren Hinweisen dazu beitragen, dass die Regelung umfassend eingesetzt werden kann und ihre Ziele tatsächlich erreicht.

3.1 Begriffsverschiebung beim Reallabor-Verständnis

Der Gesetzentwurf definiert Reallabore in § 2 (3) als „befristete Erprobungen innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Verwaltungsverfahren oder Ansätze“ und weicht damit vom wissenschaftlich etablierten Verständnis ab, das in der transdisziplinären und transformativen Nachhaltigkeitsforschung seit Anfang der 2010er Jahre entwickelt wurde. Der Begriff entstammt programmatisch der transdisziplinären und transformativen Nachhaltigkeitsforschung: Baden-Württemberg nahm ihn 2015 im Kontext „Wissenschaft für Nachhaltigkeit“ in die Forschungsförderung auf; erst deutlich später griff ihn das damalige BMWi in anderer Bedeutung auf („Technologieförderung“, „Regulatory Sandboxes“).

¹ Plattform für Soziale Innovationen & Gemeinwohlorientierte Innovationen unter <https://sigu-plattform.de/>

Diese Bedeutungsverschiebung erachtet die GTPF als problematisch. Sie birgt drei Risiken, die selbst den Zielen des Gesetzes zuwiderlaufen können:

- **Verwirrung und Reaktanz:** Etablierte Reallabore der transdisziplinären Forschung werden durch die enge gesetzliche Definition implizit exkludiert, obwohl sie das Konzept maßgeblich geprägt haben.
- **Engführung mit Wirkungsverlust:** Ein eng gefasstes Reallabor-Verständnis verfehlt gerade die Innovationen, auf die es ankommt, und schwächt so genau die Wirkung, die das Gesetz erzielen will. Welche Innovations- und Wandeldimensionen dabei ausgeblendet werden, führt Abschnitt 3.2 aus.
- **Wissensverluste:** Die in der transdisziplinären Reallabor-Landschaft kultivierte Vielfalt an Problemlösungs-, Innovations- und Transformationsansätzen droht verloren zu gehen.

Die GTPF empfiehlt, den Gesetzesbegriff an das etablierte Verständnis anzuschließen (Option A, siehe Abschnitt 5).

3.2 Verengter Innovationsbegriff

Über die begriffliche Frage hinaus denkt der Entwurf Innovation überwiegend markt- und technologiezentriert. Es fehlen **soziale und politische Innovationen sowie System- und Nachhaltigkeitsinnovationen** als gleichwertige Kategorien. Darüber hinaus sollte das Gesetz Wandel **jenseits von Innovation** anerkennen – insbesondere **Transformation, Exnovation und Tradition**.

3.3 Schwacher Nachhaltigkeits- und Normativitätsbezug

Reallabore sind in ihrem wissenschaftlichen Verständnis normativ ausgerichtet: im verfassungsgemäßen Sinne zum Wohl der Bevölkerung, auf demokratische Teilhabe und nachhaltige Entwicklung hin. Diese normative Orientierung war in der Gesetzesbegründung vom Mai 2025 noch enthalten, ist in der späteren Fassung jedoch ebenso verschwunden wie der Bezug auf SDG 16. Die GTPF regt an, diese Grundlage wieder aufzunehmen, Nachhaltigkeit als **Orientierungsrahmen klarer** zu verankern (Wiederaufnahme von SDG 16) und eine **Nachhaltigkeits-Checkliste** für Anträge vorzusehen.

3.4 Wissenschaftliche Beteiligung nur optional

Im wissenschaftlichen Reallabor-Verständnis ist die wissenschaftliche Begleitung **konstitutiv**, im BErpG hingegen nur optional vorgesehen – dies macht einen grundlegenden Unterschied. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Erprobungen methodisch belastbar, objektiv und übertragbar sind und das angestrebte regulatorische Lernen tatsächlich tragen; zugleich stärkt sie das Vertrauen von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit in Verfahren und Ergebnisse. Die GTPF empfiehlt, sie als regelhaftes, konstitutives Element zu verankern.

3.5 Machtgefälle ausgleichen

Die GTPF weist zudem darauf hin, dass Reallabore große, ressourcenstarke Akteure zu begünstigen drohen. Das Gesetz sollte **kleine Akteure** (Start-ups, kleine Kommunen, Zivilgesellschaft) flankierend unterstützen, um faire Zugänge zu sichern. Das bereits bestehende Reallabore-Innovationsportal sollte wieder im Gesetzentwurf verankert werden und bei der Weiterentwicklung auf die Ansprache eines erweiterten Adressatenkreises und den Ausgleich von Machtgefällen geachtet werden. Wir regen an, hierbei die Erfahrungen des erfolgreichen Aufbaus der SIGU-Plattform des BMFTR einzubeziehen und daraus zu lernen.

4. Konkrete Änderungsvorschläge

Regelungsort	Befund / Problem	Vorschlag der GTPF
Titel des Gesetzes	Der lange Titel rückt allein „Innovationen“ und „regulatorisches Lernen“ in den Vordergrund	Aufweitung, z. B. „Gesetz zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit Deutschlands durch Erprobungsfreiräume“
§ 2 (Begriffe)	§ 2 (3) definiert Reallabore markt-/technikzentriert und weicht vom wissenschaftlich etablierten Verständnis ab	Definition an das etablierte wiss. Verständnis anschließen (Option A) und den Passus um „ökonomische, soziale und ökologische Ansätze des Wandels“ ergänzen
Wissenschaftliche Begleitung	nur optional vorgesehen	als konstitutives, regelhaftes Element verankern
Nachhaltigkeit / SDG	Normative Orientierung und SDG-16-Bezug aus späterer Fassung verschwunden; SDG-Bezug auf 9 reduziert	Normative Ausrichtung und SDG 16 wieder aufnehmen; Nachhaltigkeits-Checkliste für Anträge
Zugang / Akteure	Machtgefälle zugunsten großer Akteure	flankierende Förderung kleiner Akteure (Start-ups, Kommunen, Zivilgesellschaft)

5. Fazit und Empfehlung

Die GTPF unterstützt das Gesetzesvorhaben ausdrücklich: Ein bundesweiter Erprobungsrahmen für Reallabore ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Entscheidend ist aus Sicht der GTPF jedoch seine Ausgestaltung.

Das wissenschaftliche Reallabor-konzept ist bereits vorhanden: Es ist theoretisch fundiert, vielfach praxiserprobt und normativ im Sinne des Grundgesetzes ausgerichtet. Es sollte daher nicht zum Konkurrenzmodell des BErpG werden, sondern dessen Fundament bilden. Ein Gesetz, das dieses Verständnis ignoriert oder überformt, vergibt nicht nur enorme Innovations- und Transformationspotenziale, sondern riskiert, Deutschland langfristig Handlungsfähigkeit und Transformationskompetenz auf allen Ebenen – in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft – zu nehmen. Die Anerkennung und Integration des wissenschaftlichen Reallaborverständnisses ist daher keine Fußnote, sondern eine Voraussetzung für den breiten Erfolg des Gesetzes.

Die GTPF empfiehlt, zwei Wege zu prüfen und plädiert nachdrücklich für **Option A.**:

- **Option A (Vorzugsoption): Ausweitung des Reallabor-Verständnisses.** Der Gesetzesbegriff wird an das etablierte, transdisziplinäre Verständnis angeschlossen und ausdrücklich um soziale, ökologische und transformative Dimensionen erweitert. Dieser Weg ist mit überschaubarem Aufwand umsetzbar, wirkt inklusiv und führt das Gesetz und die etablierte Reallaborpraxis unter einem gemeinsamen Begriff zusammen.
- **Option B (Mindestlösung): Spezifizierung des Gesetzesbegriffs.** Wird an der engen, technik- und marktbezogenen Fassung festgehalten, sollte das Instrument unmissverständlich als „Regulatorische Reallabore“ oder „Innovationslabore“ bezeichnet werden. So bleibt der etablierte Reallabor-Begriff der Wissenschaft erhalten und die Abgrenzung zur bestehenden Reallaborpraxis transparent.

Berlin, 16. Juni 2026

Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung (GTPF)



Prof. Dr. Matthias Barth
Vorstandsvorsitzender der GTPF

Die Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung e.V. (GTPF) ist die Fachgesellschaft der transdisziplinär und partizipativ Forschenden und lehrenden sowie Praxispartner*innen im deutschsprachigen Raum. Die GTPF bietet eine zentrale Plattform für Vernetzung, fachlichen Austausch und Interessenvertretung im Bereich der transdisziplinären und partizipativen Forschung sowie für die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft.

Gesellschaft für transdisziplinäre und partizipative Forschung e.V.

c/o Technische Universität Berlin

Science & Society -ScSo-

Straße des 17. Juni 135

10623 Berlin

Germany

Kontakt: Julius Merkens (Leitung der Geschäftsstelle)

Telefon: +49 30 31477502

E-Mail: info@gtpf.science

Web: <https://gtpf.science/>

Vorstand: Prof. Dr. Matthias Barth, Dr. Miriam Brandt, Thomas Korbun

Vereinsregister: VR 40284 B, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg